

**Satzung
über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten
vom**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Gießen betreibt ihre Kindertagesstätten (Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte und Schülerbetreuungsgruppen) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO. Die Kindertagesstätten stehen nach Maßgabe des Absatzes 2 allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in Gießen mit Hauptwohnung gemeldet sind, zur Benutzung offen, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Aufgenommen werden:
1. in Krabbelstuben Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 2. in Kindergärten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. in Kinderhorten schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 4. in Schülerbetreuungsgruppen Kinder in den ersten vier Grundschulklassen, sofern die Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten wird.
- (3) Angeboten werden flexible Betreuungsmodule. Der unter Umständen täglich variierende Zeitumfang der Betreuung muss dabei individuell von den Erziehungsberechtigten mit der Einrichtung vereinbart und festgelegt werden
1. in der Krabbelstube die Betreuungsmodule mit 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden,
 2. im Kindergarten mit sechs Platztypen von 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden,

3. im Hort das Betreuungsmodul von 45 Wochenstunden,
4. in Schülerbetreuungsgruppen das Betreuungsmodul von 30 Wochenstunden.

Der Magistrat kann abweichende Betreuungsformen zur Erprobung für höchstens zwei Jahre einführen. In diesen Fällen sind die in § 2 festgesetzten Gebühren im selben Verhältnis zu erhöhen oder zu ermäßigen wie sich der zeitliche Betreuungsumfang in der abweichenden Betreuungsform erhöht oder verringert.

- (4) Von den Eltern können Zehner- oder Fünferkarten mit Zukaufstunden erworben werden. Dadurch kann die Betreuungszeit des Kindes/der Kinder mit entsprechender Voranmeldung in der Zeit von 12.00 bis 16.30 Uhr stundenweise verlängert werden. Die Nutzung des Zukaufkontingents ist für jedes Kind auf 4 Stunden pro Woche begrenzt.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Benutzung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Krabbelstube Betreuungszeit 25 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	- 500	0,00	0,00
2	500	- 550	5,00	2,50
3	550	- 600	10,00	5,00
4	600	- 650	17,00	8,50
5	650	- 700	22,00	11,00
6	700	- 750	28,00	14,00
7	750	- 800	34,00	17,00
8	800	- 850	39,00	19,50
9	850	- 900	45,00	22,50
10	900	- 950	52,00	26,00
11	950	- 1.000	58,00	29,00
12	1.000	- 1.050	63,00	31,50
13	1.050	- 1.100	70,00	35,00
14	1.100	- 1.150	75,00	37,50
15	1.150	- 1.200	80,00	40,00
16	1.200	- 1.250	87,00	43,50
17	1.250	- 1.300	92,00	46,00
18	1.300	- 1.350	98,00	49,00
19	1.350	- 1.400	105,00	52,50
20	1.400	- 1.450	111,00	55,50
21	1.450	- 1.500	116,00	58,00
22	1.500	- 1.750	124,00	62,00
23	1.750	- 2.000	131,00	65,50
24	2.000	- 2.250	137,00	68,50
25	2.250	- 2.500	144,00	72,00
26	2.500	- 2.750	150,00	75,00
27	2.750	- 3.000	159,00	79,50
28	3.000		166,00	83,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Krabbelstube Betreuungszeit 30 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	6,00	3,00
3	550	600	12,00	6,00
4	600	650	20,00	10,00
5	650	700	27,00	13,50
6	700	750	33,00	16,50
7	750	800	41,00	20,50
8	800	850	47,00	23,50
9	850	900	55,00	27,50
10	900	950	62,00	31,00
11	950	1.000	69,00	34,50
12	1.000	1.050	75,00	37,50
13	1.050	1.100	83,00	41,50
14	1.100	1.150	89,00	44,50
15	1.150	1.200	96,00	48,00
16	1.200	1.250	104,00	52,00
17	1.250	1.300	111,00	55,50
18	1.300	1.350	117,00	58,50
19	1.350	1.400	125,00	62,50
20	1.400	1.450	131,00	65,50
21	1.450	1.500	138,00	69,00
22	1.500	1.750	147,00	73,50
23	1.750	2.000	156,00	78,00
24	2.000	2.250	164,00	82,00
25	2.250	2.500	173,00	86,50
26	2.500	2.750	182,00	91,00
27	2.750	3.000	190,00	95,00
28	3.000		199,00	99,50

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Krabbelstube Betreuungszeit 35 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	- 500		
2	500	- 550	7,00	3,50
3	550	- 600	15,00	7,50
4	600	- 650	23,00	11,50
5	650	- 700	31,00	15,50
6	700	- 750	38,00	19,00
7	750	- 800	46,00	23,00
8	800	- 850	55,00	27,50
9	850	- 900	62,00	31,00
10	900	- 950	71,00	35,50
11	950	- 1.000	78,00	39,00
12	1.000	- 1.050	86,00	43,00
13	1.050	- 1.100	93,00	46,50
14	1.100	- 1.150	102,00	51,00
15	1.150	- 1.200	110,00	55,00
16	1.200	- 1.250	117,00	58,50
17	1.250	- 1.300	125,00	62,50
18	1.300	- 1.350	133,00	66,50
19	1.350	- 1.400	142,00	71,00
20	1.400	- 1.450	151,00	75,50
21	1.450	- 1.500	160,00	80,00
22	1.500	- 1.750	171,00	85,50
23	1.750	- 2.000	181,00	90,50
24	2.000	- 2.250	190,00	95,00
25	2.250	- 2.500	202,00	101,00
26	2.500	- 2.750	213,00	106,50
27	2.750	- 3.000	223,00	111,50
28	3.000		232,00	116,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Krabbelstube Betreuungszeit 40 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	8,00	4,00
3	550	600	17,00	8,50
4	600	650	27,00	13,50
5	650	700	35,00	17,50
6	700	750	44,00	22,00
7	750	800	55,00	27,50
8	800	850	63,00	31,50
9	850	900	72,00	36,00
10	900	950	82,00	41,00
11	950	1.000	90,00	45,00
12	1.000	1.050	99,00	49,50
13	1.050	1.100	108,00	54,00
14	1.100	1.150	117,00	58,50
15	1.150	1.200	127,00	63,50
16	1.200	1.250	135,00	67,50
17	1.250	1.300	144,00	72,00
18	1.300	1.350	155,00	77,50
19	1.350	1.400	163,00	81,50
20	1.400	1.450	172,00	86,00
21	1.450	1.500	182,00	91,00
22	1.500	1.750	196,00	98,00
23	1.750	2.000	207,00	103,50
24	2.000	2.250	218,00	109,00
25	2.250	2.500	229,00	114,50
26	2.500	2.750	241,00	120,50
27	2.750	3.000	253,00	126,50
28	3.000		266,00	133,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Krabbelstube Betreuungszeit 45 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	9,00	4,50
3	550	600	19,00	9,50
4	600	650	30,00	15,00
5	650	700	39,00	19,50
6	700	750	49,00	24,50
7	750	800	61,00	30,50
8	800	850	71,00	35,50
9	850	900	80,00	40,00
10	900	950	91,00	45,50
11	950	1.000	102,00	51,00
12	1.000	1.050	112,00	56,00
13	1.050	1.100	122,00	61,00
14	1.100	1.150	132,00	66,00
15	1.150	1.200	142,00	71,00
16	1.200	1.250	154,00	77,00
17	1.250	1.300	163,00	81,50
18	1.300	1.350	173,00	86,50
19	1.350	1.400	184,00	92,00
20	1.400	1.450	194,00	97,00
21	1.450	1.500	204,00	102,00
22	1.500	1.750	219,00	109,50
23	1.750	2.000	232,00	116,00
24	2.000	2.250	245,00	122,50
25	2.250	2.500	259,00	129,50
26	2.500	2.750	272,00	136,00
27	2.750	3.000	285,00	142,50
28	3.000		298,00	149,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Krabbelstube Betreuungszeit 50 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	10,00	5,00
3	550	600	21,00	10,50
4	600	650	33,00	16,50
5	650	700	44,00	22,00
6	700	750	56,00	28,00
7	750	800	67,00	33,50
8	800	850	78,00	39,00
9	850	900	89,00	44,50
10	900	950	102,00	51,00
11	950	1.000	113,00	56,50
12	1.000	1.050	124,00	62,00
13	1.050	1.100	135,00	67,50
14	1.100	1.150	146,00	73,00
15	1.150	1.200	158,00	79,00
16	1.200	1.250	171,00	85,50
17	1.250	1.300	182,00	91,00
18	1.300	1.350	193,00	96,50
19	1.350	1.400	205,00	102,50
20	1.400	1.450	216,00	108,00
21	1.450	1.500	227,00	113,50
22	1.500	1.750	243,00	121,50
23	1.750	2.000	258,00	129,00
24	2.000	2.250	273,00	136,50
25	2.250	2.500	287,00	143,50
26	2.500	2.750	301,00	150,50
27	2.750	3.000	317,00	158,50
28	3.000		331,00	165,50

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Kindergarten Betreuungszeit 25 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	5,00	2,50
3	550	600	10,00	5,00
4	600	650	15,00	7,50
5	650	700	20,00	10,00
6	700	750	25,00	12,50
7	750	800	31,00	15,50
8	800	850	35,00	17,50
9	850	900	41,00	20,50
10	900	950	46,00	23,00
11	950	1.000	52,00	26,00
12	1.000	1.050	58,00	29,00
13	1.050	1.100	62,00	31,00
14	1.100	1.150	67,00	33,50
15	1.150	1.200	73,00	36,50
16	1.200	1.250	78,00	39,00
17	1.250	1.300	83,00	41,50
18	1.300	1.350	88,00	44,00
19	1.350	1.400	93,00	46,50
20	1.400	1.450	100,00	50,00
21	1.450	1.500	107,00	53,50
22	1.500	1.750	107,00	53,50
23	1.750	2.000	107,00	53,50
24	2.000	2.250	107,00	53,50
25	2.250	2.500	107,00	53,50
26	2.500	2.750	107,00	53,50
27	2.750	3.000	107,00	53,50
28	3.000		107,00	53,50

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Kindergarten Betreuungszeit 30 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	5,00	2,50
3	550	600	10,00	5,00
4	600	650	16,00	8,00
5	650	700	21,00	10,50
6	700	750	27,00	13,50
7	750	800	32,00	16,00
8	800	850	37,00	18,50
9	850	900	43,00	21,50
10	900	950	48,00	24,00
11	950	1.000	55,00	27,50
12	1.000	1.050	60,00	30,00
13	1.050	1.100	65,00	32,50
14	1.100	1.150	71,00	35,50
15	1.150	1.200	76,00	38,00
16	1.200	1.250	82,00	41,00
17	1.250	1.300	87,00	43,50
18	1.300	1.350	92,00	46,00
19	1.350	1.400	98,00	49,00
20	1.400	1.450	105,00	52,50
21	1.450	1.500	112,00	56,00
22	1.500	1.750	119,00	59,50
23	1.750	2.000	124,00	62,00
24	2.000	2.250	130,00	65,00
25	2.250	2.500	135,00	67,50
26	2.500	2.750	141,00	70,50
27	2.750	3.000	146,00	73,00
28	3.000		151,00	75,50

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Kindergarten Betreuungszeit 35 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	5,00	2,50
3	550	600	10,00	5,00
4	600	650	17,00	8,50
5	650	700	23,00	11,50
6	700	750	30,00	15,00
7	750	800	36,00	18,00
8	800	850	43,00	21,50
9	850	900	49,00	24,50
10	900	950	57,00	28,50
11	950	1.000	63,00	31,50
12	1.000	1.050	70,00	35,00
13	1.050	1.100	76,00	38,00
14	1.100	1.150	83,00	41,50
15	1.150	1.200	89,00	44,50
16	1.200	1.250	96,00	48,00
17	1.250	1.300	103,00	51,50
18	1.300	1.350	110,00	55,00
19	1.350	1.400	116,00	58,00
20	1.400	1.450	122,00	61,00
21	1.450	1.500	130,00	65,00
22	1.500	1.750	143,00	71,50
23	1.750	2.000	155,00	77,50
24	2.000	2.250	165,00	82,50
25	2.250	2.500	176,00	88,00
26	2.500	2.750	187,00	93,50
27	2.750	3.000	198,00	99,00
28	3.000		210,00	105,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Kindergarten Betreuungszeit 40 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	5,00	2,50
3	550	600	10,00	5,00
4	600	650	18,00	9,00
5	650	700	25,00	12,50
6	700	750	33,00	16,50
7	750	800	41,00	20,50
8	800	850	48,00	24,00
9	850	900	57,00	28,50
10	900	950	64,00	32,00
11	950	1.000	72,00	36,00
12	1.000	1.050	79,00	39,50
13	1.050	1.100	87,00	43,50
14	1.100	1.150	94,00	47,00
15	1.150	1.200	103,00	51,50
16	1.200	1.250	111,00	55,50
17	1.250	1.300	118,00	59,00
18	1.300	1.350	126,00	63,00
19	1.350	1.400	133,00	66,50
20	1.400	1.450	141,00	70,50
21	1.450	1.500	148,00	74,00
22	1.500	1.750	162,00	81,00
23	1.750	2.000	173,00	86,50
24	2.000	2.250	184,00	92,00
25	2.250	2.500	195,00	97,50
26	2.500	2.750	206,00	103,00
27	2.750	3.000	217,00	108,50
28	3.000		228,00	114,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Kindergarten/Hort Betreuungszeit 45 Wo. Std.	
	in Euro		in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	6,00	3,00
3	550	600	12,00	6,00
4	600	650	21,00	10,50
5	650	700	30,00	15,00
6	700	750	38,00	19,00
7	750	800	47,00	23,50
8	800	850	57,00	28,50
9	850	900	65,00	32,50
10	900	950	74,00	37,00
11	950	1.000	83,00	41,50
12	1.000	1.050	89,00	44,50
13	1.050	1.100	98,00	49,00
14	1.100	1.150	107,00	53,50
15	1.150	1.200	116,00	58,00
16	1.200	1.250	125,00	62,50
17	1.250	1.300	133,00	66,50
18	1.300	1.350	142,00	71,00
19	1.350	1.400	151,00	75,50
20	1.400	1.450	160,00	80,00
21	1.450	1.500	168,00	84,00
22	1.500	1.750	181,00	90,50
23	1.750	2.000	191,00	95,50
24	2.000	2.250	202,00	101,00
25	2.250	2.500	214,00	107,00
26	2.500	2.750	225,00	112,50
27	2.750	3.000	236,00	118,00
28	3.000		246,00	123,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Kindergarten Betreuungszeit 50 Wo. Std. in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	7,00	3,50
3	550	600	15,00	7,50
4	600	650	22,00	11,00
5	650	700	30,00	15,00
6	700	750	37,00	18,50
7	750	800	47,00	23,50
8	800	850	58,00	29,00
9	850	900	67,00	33,50
10	900	950	77,00	38,50
11	950	1.000	87,00	43,50
12	1.000	1.050	97,00	48,50
13	1.050	1.100	107,00	53,50
14	1.100	1.150	117,00	58,50
15	1.150	1.200	127,00	63,50
16	1.200	1.250	137,00	68,50
17	1.250	1.300	146,00	73,00
18	1.300	1.350	157,00	78,50
19	1.350	1.400	167,00	83,50
20	1.400	1.450	176,00	88,00
21	1.450	1.500	186,00	93,00
22	1.500	1.750	199,00	99,50
23	1.750	2.000	211,00	105,50
24	2.000	2.250	221,00	110,50
25	2.250	2.500	232,00	116,00
26	2.500	2.750	243,00	121,50
27	2.750	3.000	254,00	127,00
28	3.000		266,00	133,00

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Hort Regelbetreuung in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	- 500	0,00	0,00
2	500	- 550	7,00	3,50
3	550	- 600	15,00	7,50
4	600	- 650	21,00	10,50
5	650	- 700	29,00	14,50
6	700	- 750	36,00	18,00
7	750	- 800	44,00	22,00
8	800	- 850	52,00	26,00
9	850	- 900	60,00	30,00
10	900	- 950	66,00	33,00
11	950	- 1.000	74,00	37,00
12	1.000	- 1.050	82,00	41,00
13	1.050	- 1.100	89,00	44,50
14	1.100	- 1.150	96,00	48,00
15	1.150	- 1.200	104,00	52,00
16	1.200	- 1.250	112,00	56,00
17	1.250	- 1.300	119,00	59,50
18	1.300	- 1.350	127,00	63,50
19	1.350	- 1.400	134,00	67,00
20	1.400	- 1.450	142,00	71,00
21	1.450	- 1.500	149,00	74,50
22	1.500	- 1.750	163,00	81,50
23	1.750	- 2.000	174,00	87,00
24	2.000	- 2.250	185,00	92,50
25	2.250	- 2.500	196,00	98,00
26	2.500	- 2.750	207,00	103,50
27	2.750	- 3.000	218,00	109,00
28	3.000		229,00	114,50

Beitrags- klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Schülerbetreuung in Kindertagesstätten in Euro	
	über	bis	1. Kind	2. Kind
1	0	500	0,00	0,00
2	500	550	6,00	3,00
3	550	600	12,00	6,00
4	600	650	19,00	9,50
5	650	700	25,00	12,50
6	700	750	31,00	15,50
7	750	800	37,00	18,50
8	800	850	44,00	22,00
9	850	900	51,00	25,50
10	900	950	58,00	29,00
11	950	1.000	63,00	31,50
12	1.000	1.050	70,00	35,00
13	1.050	1.100	76,00	38,00
14	1.100	1.150	83,00	41,50
15	1.150	1.200	89,00	44,50
16	1.200	1.250	94,00	47,00
17	1.250	1.300	102,00	51,00
18	1.300	1.350	108,00	54,00
19	1.350	1.400	115,00	57,50
20	1.400	1.450	121,00	60,50
21	1.450	1.500	127,00	63,50
22	1.500	1.750	136,00	68,00
23	1.750	2.000	144,00	72,00
24	2.000	2.250	151,00	75,50
25	2.250	2.500	160,00	80,00
26	2.500	2.750	168,00	84,00
27	2.750	3.000	175,00	87,50
28	3.000		183,00	91,50

(2) Die Gebühr für die Wertkarten der Zukaufstunden für insgesamt zehn Betreuungsstunden à 2,00 Euro beträgt 20,00 Euro und für Fünferkarten entsprechend 10,00 Euro, für die Krabbelstube beträgt die Gebühr für zehn Betreuungsstunden à 4,00 Euro insgesamt 40,00 Euro und für Fünferkarten entsprechend 20,00 Euro. Diese werden in der Einrichtung verkauft und über die Rechnungsstelle des Jugendamtes abgerechnet. Verkaufte Wertkarten werden im Folgemonat gemeinsam mit der Betreuungsgebühr abgebucht oder in Rechnung gestellt. Die Wertkarte verfällt nicht und ist übertragbar.

- (3) Für die Benutzung eines Kindergartenplatzes werden für Kinder, die bis zum 30.06. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ab Beginn dieses Kindergartenbesuchsjahres und bis zur ggf. später erfolgenden Einschulung keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung mehr erhoben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf im Haushalt von Pflegeeltern im Sinne des § 2 Abs. 12 lebende Kinder. Beginn und Ende des Kindergartenbesuchsjahres werden in Anlehnung an die hessischen Sommerferien jährlich im Voraus durch den Magistrat festgelegt, soweit Ausführungsbestimmungen des Landes nicht entgegenstehen. Für Kinder, die eingeschult werden, ohne bis zum 30.6. das 6. Lebensjahr vollendet zu haben, wird die für das letzte Kindergartenbesuchsjahr gezahlte Gebühr bei Einschulung des Kindes zurückerstattet. Die Regelungen des § 2 Abs. 4 bleiben für Kinder, deren Eltern mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldet sind, unberührt. Die Regelungen in § 5 bleiben unberührt.
- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht mit Hauptwohnung in Gießen gemeldet sind, ist generell die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann der Amtsleiter/die Amtsleiterin des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses der einkommensabhängigen Gebühr eine abweichende Entscheidung treffen. Die zu zahlende Gebühr darf aber die Gebühr nicht unterschreiten, die für ein Erstkind, dessen Erziehungsberechtigte in Gießen mit Hauptwohnung gemeldet sind, zu zahlen wäre.
- (6) Die einkommensabhängig zu zahlende Gebühr wird auf Antrag festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, in der Regel für ein Jahr, sofern nicht früher Änderungen absehbar sind. Die Anträge sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Wird kein Antrag gestellt, ist die Höchstgebühr für die jeweilige Kindertagesstättenbetreuung zu zahlen. Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung – aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden. Die einkommensabhängige Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zulassen, dass

1. das Einkommen unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde,
 2. das Einkommen nur unwesentlich die nachgewiesenen Ausgaben übersteigt,
 3. das Einkommen nicht zur Deckung der nachgewiesenen Ausgaben ausreicht.
- (7) Das für die Höhe der zu zahlenden Gebühren maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Erziehungsberechtigten wird wie folgt ermittelt: Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden. Ausnahme sind die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhaltes, des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:
1. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
 2. nachgewiesene selbst zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge sowie bei Selbständigen vergleichbare Vorsorgeaufwendungen für Arbeitsversorgung und Absicherung im Krankheitsfall und gegen das Pflegerisiko, bis zur Höhe der Pflichtbeiträge in der jeweiligen gesetzlichen Versicherung,
 3. Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (z. B. BAföG),
 4. die Kosten der Grundmiete, zuzüglich der Nebenkosten (ohne Strom, Heizung und Warmwasser), Kapitalzinsen für die selbst genutzte Eigentumswohnung oder die selbst genutzte Wohnung in einem eigenen Wohnhaus werden der Grundmiete gleichgestellt,
 5. ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 130,00 € einkommensmindernd anzuerkennen,

6. für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, wird ein Betrag von 308,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 358,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von 154,00 € gewährt. Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, für das die Kindeseltern kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von 154,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 179,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen,
7. nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

(8) Das Einkommen ist durch Vorlage von zeitnahen Belegen

1. bei Nichtselbständigen, z. B. Verdienstabrechnungen, Einkommenssteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide u. a.,
2. bei Selbständigen letzter Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung die Einkommensteuerklärung sowie sonstige für die Ermittlung des Einkommens relevante Unterlagen für das letzte Geschäftsjahr bzw. der letzten Monate sowie Belege über private Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge, nachzuweisen.

(9) Der Antragsteller hat alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den seiner Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z. B. Wohngeld, Unterhaltsleistungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) sicher zu stellen. Sollten tatsächlich o. g., dem Antragsteller zustehenden Leistungen nicht von ihm beantragt sein, besteht nach dieser Satzung die Möglichkeit, diese fiktiv dem tatsächlich nachgewiesenen Einkommen hinzuzurechnen.

(10) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die für die Festsetzung der Gebühren erheblich sind, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten sind Nachweise über die getroffenen Unterhaltsregelungen vorzulegen bzw. glaubhaft zu machen, dass eine Unterhaltsregelung angestrebt bzw. getroffen wird.

(11) Die einkommensabhängige Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist nachrangig gegenüber Gewährungen von Zuschüssen anderer, dem selben Zweck dienender Leistungen, z. B. Zuschüsse zu den Betreuungskosten gem. § 14 b BAföG, gem. § 83 Abs. 1 Nr. 4 SGB III Kinderbetreuungskosten in Verbindung mit § 87 SGB III und Arbeitgebern usw. Die festgesetzte

Kindertagesstättengebühr wird in diesen Fällen bestehend aus von den Kindeseltern einkommensabhängig zu zahlenden Kindertagesstättengebühr zzgl. der jeweiligen Zuschussleistung erhoben, höchstens jedoch die der Betreuungsform maßgeblichen Höchstgebühr (Beitragsklasse 28). Nicht zum Einkommen hinzugerechnet werden Zuschüsse, die zur Kompensation von Betreuungskosten außerhalb der regulären Öffnungszeiten in der jeweiligen Betreuungsform gewährt werden und nachweislich hierfür verwendet werden.

- (12) Pflegeeltern, die Kinder in ihre Familie aufgenommen haben, für die sie ein Pflegegeld nach dem Erlass des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung erhalten, zahlen durchgehend die Gebühr der Beitragsklasse 21. Eine Einkommensermittlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Die Gebühr wird jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die monatlichen Betreuungs- und Verpflegungspauschalen sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtung und Fehlzeiten des Kindes voll zu entrichten.

§4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Mittagessen

- (1) Zum Betreuungsangebot in den städtischen Krabbelstuben, Kindergärten und Horten gehört auch die Ausgabe eines Mittagessens. Die Teilnahme der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder am Mittagessen ist bindend, wenn das Kind über die in der Einrichtung bestehende Mittagszeit (i. d. R. zwischen 12.30 bis 14.00 Uhr) in der Einrichtung anwesend ist, unabhängig von der Gesamtbetreuungszeit. Auch für Kinder, die im Rahmen des Zukaufs von

Betreuungsstunden über die Mittagszeit anwesend sind, muss ab einer Stunde zugekaufter Betreuungszeit ein Mittagessen zugekauft werden.

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich:

Beitrags klasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Kindergarten und Hort in Euro
	über	bis	
1	0	500	18,00
2	500	550	20,00
3	550	600	22,00
4	600	650	24,00
5	650	700	26,00
6	700	750	28,00
7	750	800	30,00
8	800	850	32,00
9	850	900	34,00
10	900	950	36,00
11	950	1.000	38,00
12	1.000	1.050	40,10
13	1.050	1.100	42,20
14	1.100	1.150	44,30
15	1.150	1.200	46,40
16	1.200	1.250	48,50
17	1.250	1.300	50,60
18	1.300	1.350	52,70
19	1.350	1.400	54,80
20	1.400	1.450	56,90
21	1.450	1.500	59,00
22	1.500	1.750	59,00
23	1.750	2.000	59,00
24	2.000	2.250	59,00
25	2.250	2.500	59,00
26	2.500	2.750	59,00
27	2.750	3.000	59,00
28	3.000		59,00

Beitragsk lasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Euro		Krabbelstube in Euro
	über	bis	
1	0	500	18,00
2	500	550	19,30
3	550	600	20,60
4	600	650	21,90
5	650	700	23,20
6	700	750	24,50
7	750	800	25,80
8	800	850	27,10
9	850	900	28,40
10	900	950	29,70
11	950	1.000	31,00
12	1.000	1.050	32,40
13	1.050	1.100	33,80
14	1.100	1.150	35,20
15	1.150	1.200	36,60
16	1.200	1.250	38,00
17	1.250	1.300	39,40
18	1.300	1.350	40,80
19	1.350	1.400	42,20
20	1.400	1.450	43,60
21	1.450	1.500	45,00
22	1.500	1.750	45,00
23	1.750	2.000	45,00
24	2.000	2.250	45,00
25	2.250	2.500	45,00
26	2.500	2.750	45,00
27	2.750	3.000	45,00
28	3.000		45,00

(3) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:

1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
3. Wohngeld,
4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebührenstaffelung nach Abs. 2 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Der Eigenanteil in Höhe von 18,00 € pro Monat bei Pauschalabrechnung bzw. 1,00 € pro Mittagessen bei Einzelabrechnung ist zu zahlen.

- (4) Die Gebühr für das Mittagessen sieht die Teilnahme am Mittagessen an fünf Wochentagen vor. Sollte das Kind regelmäßig an weniger Wochentagen in der Woche am Mittagessen teilnehmen, wird die Gebühr nach Abs. 2 für das Mittagessen umgerechnet. Der Beitragsatz gem. Abs. 2 wird durch fünf Wochentage geteilt und anschließend mit der Anzahl der Teilnahmetage des Kindes am Mittagessen pro Woche multipliziert.
- (5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 S. 1 sowie Abs. 6 bis 12 und der §§ 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Gebühren werden ab dem 11. Tag anteilmäßig erstattet, wenn ein Kind länger als 10 Tage die Kindertagesstätte nicht besucht.
- (7) Die Gebühr einer Zehnerkarte für das Mittagessen, an welchem im Rahmen von Zukaufstunden teilgenommen werden muss, beträgt 31,00 Euro bzw. für Fünferkarten 15,50 Euro, für die Krabbelstube beträgt die Gebühr 25,50 Euro für die Zehnerkarte und 12,75 Euro für die Fünferkarte. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Schließung

- (1) Die Kindertagesstätten werden während der hessischen Schul-Sommerferien für die Dauer von drei Wochen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließung (die nicht in allen Einrichtungen gleichzeitig erfolgt) kann in begründeten Fällen im Rahmen vorhandener Kapazität die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer anderen Kindertagesstätte gestattet werden.
- (2) Sonstige vorübergehende Schließungen aus begründetem Anlass sind möglich.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Benutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen ist nur bis zum 1. eines jeden Monats zum Monatsende möglich.
- (2) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Kinder, die häufig unentschuldig fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertagesstätte besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden. Wenn durch Umstände, die ihre Ursache in der Person des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten haben, der Dienstbetrieb in unzumutbarer Weise gestört oder beeinträchtigt wird, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000 aufgehoben.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

(gez.)

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin